

Amtsblatt

für den

Landkreis Holzminden



Jahrgang 2010

Holzminden, den 30.12.2010

Nr. 15

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
164	11. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 21.12.2010	625
165	1. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.12.2010	626
166	Bebauungsplan Nr. 012 „Freizeit und Wohnen – Oberes Feld“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 4. (vereinfachte) Änderung, Flecken Lauenförde Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetz (BauGB) Inkrafttreten vom 02.12.2010	627
167	2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverband Ithbe- hörde/Weserbergland (WVIW) in Dielmissen, Landkreis Holzminden vom 15. Dezember 2010	630
168	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsver- sammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbei- tungszentrale Südniedersachsen vom 20.12.2010	632

11. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende 11. Änderungssatzung beschlossen:

I.

der § 15 „Gebührensatz“ erhält folgende Fassung:

- 1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück (§ 3 Abs. 3 und § 13) eine Grundgebühr in Höhe von 7,00 EURO /Monat erhoben.
- 2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je vollen Kubikmeter Wasser 1,74 EURO.

II.

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

37639 Bevern, 21.12.2010

S A M T G E M E I N D E B E V E R N

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Schlag

1. Änderungssatzung

zur Satzung der Samtgemeinde Bevern über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in seiner Sitzung am 21.12.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | bei der Schmutzwasserentsorgung | 3,45 €/m ³ |
| b) | bei der Niederschlagswasserbeseitigung | 0,27 €/m ² |

II.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

37639 Bevern, 21.12.2010

SAMTGEMEINDE BEVERN

Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

gez. Schlag

BEKANNTMACHUNG DES FLECKENS LAUENFÖRDE

Bebauungsplan Nr. 012 "Freizeit und Wohnen – Oberes Feld" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, 4. (vereinfachte) Änderung, Flecken Lauenförde Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetz (BauGB) / Inkrafttreten

Der Rat des Fleckens Lauenförde hat in seiner Sitzung am 02.12.2010 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 012 "Freizeit und Wohnen – Oberes Feld" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

- gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- gem. § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung,
- gem. §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2010 (Nds. GVBl. S. 475),

sowie textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Weil Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, wurde die Aufstellung der Änderung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB wurde von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung bzw. von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 012 bezieht Flurstücksflächen unmittelbar südlich der Straße "Oberes Feld" und westlich der "Würgasser Straße" in der Ortslage Lauenförde ein.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 012 ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet (**Anlage**).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden tritt die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 012 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 012 mit textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einschließlich Begründung kann in der **Gemeindeverwaltung in Lauenförde**, Hasenstraße 3, 37697 Lauenförde während der Sprechstunden der Verwaltung

montags bis freitags 08.00 - 12.00 Uhr sowie

sowie in der **Samtgemeindeverwaltung**, Heinrich-Ohm-Straße 21, 37691 Boffzen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags bis freitags 08.00 - 12.00 Uhr sowie

montags bis donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 012 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung einschließlich der Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 012 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

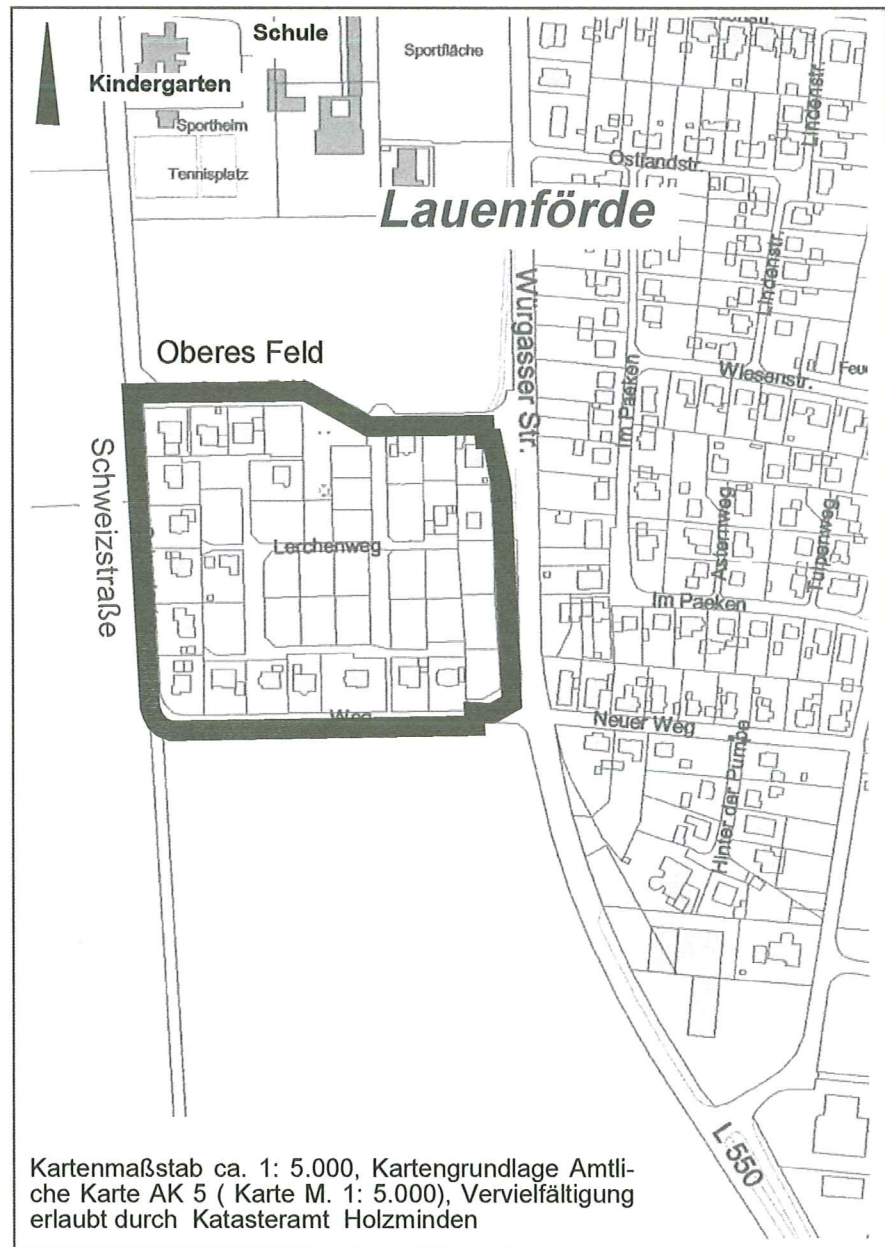
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Lauenförde, den 15.12.2010

Der Gemeindedirektor

Norbert Tyrasa

Anlage: Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 012 „Freizeit und Wohnen – Oberes Feld“



Anlage: Lageplan über den räumlichen Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 012 „Freizeit und Wohnen - Oberes Feld“

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) in Dielmissen, Landkreis Holzminden

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) – Wasserverbandsgesetz (WVG)- hat die Verbandsversammlung des Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Der § 2 (Mitglieder) erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, Samtgemeinde Boffzen, Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

Der § 11 (1) (Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung) erhält folgende neue Fassung:

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere acht ordentliche und neun stellvertretende Mitglieder (Beisitzer). Jedes Verbandsmitglied stellt drei ordentliche Mitglieder, darunter den Hauptverwaltungsbeamten, und drei stellvertretende Mitglieder. Die Reihenfolge ist zu bestimmen. Zwei ordentliche Beisitzer werden zum 1. und 2. Stellvertreter gewählt.

Der § 20 (3) (Wirtschaftsplan) erhält folgende neue Fassung:

§ 20

Wirtschaftsplan

- (3) Die Trinkwasserversorgungsanlagen und die Abwasseranlagen und -einrichtungen bleiben weiterhin nach der Fusion der Samtgemeinden Bodenwerder und Polle zur Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Samtgemeinden Eschershausen und Stadtoldendorf zur Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum 01. Januar 2011 je zu einem selbständigen Geschäftsbereich zusammengefasst.

Geschäftsbereich	1000	Wasser	ehemalige Samtgemeinde Bodenwerder/ ehemalige Samtgemeinde Eschershausen
Geschäftsbereich	2000	Abwasser	ehemalige Samtgemeinde Bodenwerder
Geschäftsbereich	3000	Wasser	ehemalige Samtgemeinde Polle
Geschäftsbereich	4000	Abwasser	ehemalige Samtgemeinde Eschershausen
Geschäftsbereich	5000	Abwasser	ehemalige Samtgemeinde Polle
Geschäftsbereich	6000	Abwasser	ehemalige Samtgemeinde Stadtoldendorf
Geschäftsbereich	7000	Wasser	Samtgemeinde Boffzen
Geschäftsbereich	8000	Abwasser	Samtgemeinde Boffzen

Für jeden Geschäftsbereich werden gesonderte Kostenrechnungen geführt und gesonderte Investitions-, Finanz- und Erfolgspläne aufgestellt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Dielmissen, den 15. Dezember 2010

Wasserverband Ithbörde/Weserbergland (WVIW)


(Klenke)

Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung wird nach § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Holzminden, den 30.12.2010

LANDKREIS HOLZMINDEN
(60) 66 31 21

In Vertretung





**Öffentliche Bekanntmachung
der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen**

Gemäß § 14 Abs. 5 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) gibt der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen bekannt, dass am Mittwoch, den 19. Januar 2011 um 10.00 Uhr, im Sitzungsraum 018 des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4 in 37083 Göttingen, die 2. Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die 1. Zweckverbandsversammlung am 23.11.2010
3. Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und der 1. und 2. Stellvertretung (§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 a)
4. Wahl der/des Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers (§ 6 Abs. 2 c)
5. Bestimmung einer anderen Person im Sinne von § 9 Abs. 2
6. Wahl der 7 übrigen Verbandsausschussmitglieder sowie der jeweiligen Stellvertretung durch die übrigen Verbandsmitglieder (§ 7 Abs. 2 S. 2)
7. Leistungs- und Abrechnungsverzeichnis 2011
8. Wirtschaftsplan 2011 (§ 6 Abs. 2 e, j und k)
9. Termine, Mitteilungen, Anfragen

Göttingen, den 20.12.2010

gez. Wucherpennig
Erster Kreisrat Landkreis Göttingen